



Schweizer
Paraplegiker
Vereinigung

Association
suisse des
paraplégiques

Associazione
svizzera dei
paraplegici

Zollrückerstattung

Für Behindertenfahrzeuge



Der Anspruch auf Rückerstattung der Einfuhrabgaben für Motorfahrzeuge besteht dann, wenn die behinderte Person

- a) von der Invaliden- oder Militärversicherung Beiträge an den Unterhalt oder an die invaliditätsbedingte Abänderung des Motorfahrzeuges erhält oder
- b) eine Hilflosenentschädigung nach Artikel 42 bis des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erhält (bezieht sich nur auf Minderjährige!).

Die behinderte Person muss das Fahrzeug, allenfalls nach entsprechender Anpassung an die Behinderung, grundsätzlich selber lenken. Um Härtefälle für Schwerstbehinderte zu vermeiden, werden unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von der Selbstlenkungspflicht bewilligt. Die Rückerstattung ist für neue Motorfahrzeuge und Occasionen (nicht älter als sechs Jahre, Rückerstattung von Neupreis, keine Wohnmobile oder dgl.) vorgesehen. Sie kann innerhalb von sechs Jahren nur einmal bewilligt werden.

Vorgehen

Die Vergütung erfolgt im Prinzip auf dem Rückerstattungsweg, d.h. erst nach dem Kauf des Fahrzeuges. Das schriftliche Gesuch um Zollbefreiung muss mit folgenden Belegen bei der Zollkreisdirektion, in deren Gebiet die behinderte Person ihren Wohnsitz hat, eingereicht werden:

- Eine Kopie der Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung für Beiträge an die invaliditätsbedingte Änderung am Fahrzeug oder Amortisations- und Reparaturkosten (Unterhaltsbeiträge) für das Motorfahrzeug; oder
- Eine Kopie der Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung betreffend den Erhalt einer Hilflosenentschädigung nach Art. 42 bis des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (gilt nur für Minderjährige);
- Eine Kopie der Rechnung für das erworbene Fahrzeug;
- Wenn am Fahrzeug Anpassungen an die Behinderung erforderlich waren, eine Kopie der betreffenden Verfügung IV/MV, sofern vorhanden eine Rechnungskopie der Anpassungen;
- Je eine Fotokopie des Führer- und Fahrzeugausweises;

- Eine schriftliche Erklärung der behinderten Person, dass dies das erste Gesuch um Abgabebefreiung ist, bzw. dass sie seit sechs Jahren (Datum und Dienststelle der letzten Gesuchstellung) keine weitere Verfügung für ein Behindertenfahrzeug erhalten hat.

Der Händler, bei dem das Fahrzeug gekauft wurde, ist zudem zu beauftragen, zu veranlassen, dass der zuständigen Zollkreisdirektion die Zollquittung für das Behindertenfahrzeug mit einer Zessionserklärung zu Gunsten des Behinderten zugestellt wird.

Die Zollquittung mit der Zessionserklärung kann natürlich auch direkt mit dem Gesuch durch den Behinderten an die Zollkreisdirektion eingereicht werden.

Muster eines
Gesuches an die
Zollkreisdirektion

Herr
Muster
Musterstrasse 22
2222 Muster

Zollkreisdirektion _____
Strasse
PLZ/Ort

Ort, Datum _____

Gesuch um Zollrückerstattung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich erlaube mir, Ihnen ein Gesuch um Zollrückerstattung für mein neu erworbenes Fahrzeug einzureichen. Zur Prüfung meines Gesuches stelle ich Ihnen folgende Unterlagen zur Verfügung. (sämtliche Unterlagen einzeln auflühren)

Ferner bestätige ich Ihnen, dass

a) dies das erste Gesuch um Abgabebefreiung ist (oder)
b) ich am _____ (Datum des Gesuches angeben) mein letztes Gesuch um Abgabebefreiung bei der Zollkreisdirektion _____ (Ort) eingereicht habe.

Ich danke Ihnen für die Prüfung meines Gesuches und bitte Sie höflich, den mir zustehenden Betrag der Zollrückerstattung auf mein Konto _____ (Postcheck-Konto oder Bankverbindung angeben und Einzahlungsschein beilegen) zu vergüten.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Zuständige Zollkreisdirektionen

Zoll Nord

Elisabethenstrasse 31, Postfach 149, 4010 Basel, Tel. 058 469 11 11
für die Kantone Aargau, Bern, Luzern, Obwalden, Nidwalden,
Solothurn, Basel-Stadt, Basellandschaft

Zoll Nordost

Bahnhofstrasse 62, Postfach 1772, 8201 Schaffhausen,
Tel. 058 480 11 11
für die Kantone Zürich, Zug, Uri, Schwyz, Glarus, Schaffhausen,
Thurgau, Appenzell AR, Appenzell IR, St. Gallen, Fürstentum
Liechtenstein, Graubünden mit Ausnahme des Bezirks Moësa

Douane Ouest

Av. Louis-Casaï 84, case postale, 1211 Genève 28, Tel. 058 469 72 72
für die Kantone Genf, Waadt, Wallis, Neuenburg, Jura und Freiburg

Dogana Sud

Via Pioda 10, casella postale 5525, 6901 Lugano, Tel. 058 469 98 11
für den Kanton Tessin und den bündnerischen Bezirk Moësa